

Gemeinde Möser

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

öffentlich

Federführung:
Fachbereich 2 Bau- und Ordnungsamt

Datum:
29.04.2015

Beschluss-Nr.
BV/2015/036

		Beratungs- /Abstimmungsergebnis				
Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Ja	Nein	Enth.	Zv
Haupt- u. Finanzausschuss	19.05.2015	Anhörung				
Gemeinderat	02.06.2015	Entscheidung				

Betreff: Übertragung der Funktion des zweiten stellvertretenden Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Möser an den Kameraden Johannes Heinrich

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser beschließt, Kamerad Johannes Heinrich, mit Wirkung vom 02.06.2015 die Funktion des zweiten stellvertretenden Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Möser für die Dauer von 2 Jahren zu übertragen.

Die Funktionsübertragung erfolgt mit der Auflage, den Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ innerhalb von 2 Jahren erfolgreich abzuschließen.

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 20 + 1 davon anwesend:	Entsprechend des § 33 der KVG LSA war ein/kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.
--	---

Gemeinderatssitzung am:		Tagesordnungspunkt:			
Abstimmungsergebnis:					
Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung	Zurückverwiesen	Abweichender Beschluss (siehe Rückseite)

Begründung:

Hinsichtlich der Organisationsstruktur in der Ortsfeuerwehr Möser sowie auf Grund der gestiegenen Anforderungen an die Wehrleitung bekundet der Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Möser, Kamerad Bernd Girke, die Notwendigkeit zur Berufung eines zweiten stellvertretenden Ortswehrleiters.

Dieser Sachverhalt wurde mit der Gemeindeführung abgestimmt. Laut der geltenden Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Möser ist diese Möglichkeit gegeben.

Funktionsübertragungen erfolgen auf der Grundlage der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) vom 23. September 2005 (GVBl. LSA S. 640), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. September 2010 (GVBl. LSA S. 501).

Entsprechend des Vorschlages der Kameraden der Ortsfeuerwehr Möser auf der Mitgliederversammlung am 10.04.2015, soll dem Kameraden Johannes Heinrich die Funktion des stellvertretenden Ortswehrleiters übertragen werden.

Kam. Heinrich kann die Qualifikation „Gruppenführer“ und „Zugführer“ nachweisen. Die Anmeldung zum erforderlichen Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ wurde vorgenommen.

Gemäß § 3 LVO-FF muss vor Übertragung dieser Funktion die Aufsichtsbehörde angehört werden. Entsprechend der Stellungnahme des Landkreises Jerichower Land vom 29. 04. 2015 stimmt die Kreisverwaltung der Funktionsübernahme „Stellvertretender Ortswehrleiter“ durch Herrn Heinrich für den Zeitraum von zwei Jahren zu.

Die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis kann erst dann erfolgen, wenn die fachlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Bestätigungsvermerk:

Köppen, Bernd	Bürgermeister	11.05.2015
Dehne, Hartmut	Fachbereich 2 Bau- und Ordnungsamt	11.05.2015

B. Köppen
Bürgermeister